OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753627/2/JP/MM

Datum:
Linz, 13. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Juli 2025, GZ: BHRISich-2025-141584/15-SG, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juli 2025, GZ: BHRISich-2025-141584/15-SG, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 28. April 2025 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z 1 und 3 Waffengesetz (WaffG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Verlässlichkeit gem § 8 WaffG Folgendes erhoben worden sei:
Gemäß dem Bericht der PI Waldzell vom 5. Dezember 2022, GZ: PAD/22/02418430/005/VW, seien bei der Eingabe der Adresse B-Straße, in C__ in der Online-Karte „Google Maps" Fotos von männlichen Personen (unter anderem auch der Bf) verlinkt, wobei diese Personen Sturmhauben tragen (u.a. mit einem arabischen Schriftzug beschriftet) und mit Waffen (Pistolen und eine Langwaffe) posieren. Auf einem dieser Fotos sei der Beschwerdeführer abgebildet mit vier Joints im Mund. Weiters sei diesem Bericht zu entnehmen, dass der Bf seinem Freund D__ eine Schreckschusswaffe gekauft habe, um zu Silvester mit Signalkugeln zu schießen. Bei der freiwilligen Nachschau an der Wohnadresse des Bf habe Cannabis sichergestellt werden können. Der Bf sei im Besitz einer Schreckschusspistole gewesen, die er zu Silvester habe benützen wollen. Der Bf habe gestanden, dass er die Schreckschusswaffe für den Jugendlichen D__ gekauft habe. Der Bf habe gewusst, dass er eine solche nicht besitzen darf. Zudem sei der Bf Gruppenadministrator der WhatsApp-Gruppe mit dem Namen „F", in welcher Bilder mit nationalsozialistischem Hintergrund gesichert werden konnten. Der Niederschrift der Einvernahme als Beschuldigter sei zu entnehmen, dass dem Bf bewusst war, dass sein Freund D__ keine Schreckschusswaffe besitzen durfte und er diesem daher auch keine überlassen hätte dürfen.

Nach Rsp des VwGH sei bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Die Relevanz der Gesamtpersönlichkeit schließe es nicht aus, dass die bei der Prüfung der Verlässlichkeit anzustellende Verhaltensprognose bereits auf Grundlage eines einzigen Vorfalls wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen könne, der Betroffene biete keine hinreichende Gewähr, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde. Das Waffenverbot sei an strengere Voraussetzungen geknüpft als der Entzug waffenrechtlicher Urkunden. Während ersteres die Gefährdung öffentlicher Sicherheit durch Missbrauch voraussetze, sei letzterer von der mangelnden Verlässlichkeit abhängig. Die Aufhebung eines Waffenverbotes lasse daher für sich allein noch nicht den Schluss auf die Wiederherstellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu; sie verpflichte die Behörde nicht, einem Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte Folge zu geben. Zudem lägen die Vorfälle erst drei Jahre

zurück, die belangte Behörde sähe aber eine Wohlverhaltensphase von mindestens fünf Jahren als unerlässlich. Die aktenkundigen Vorfälle würden Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen zeigen, die nicht einem verlässlichen Waffendokumenteninhaber entsprechen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 29. Juli 2025. Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass die Tatsachen von vor drei Jahren falsch geschildert worden seien, er jeglichen Kontakt zu den unzuverlässigen Personen, die in der WhatsApp-Gruppe gepostet hätten, abgebrochen habe und dass sein drei Jahre zurückliegendes Verhalten auf jugendlichen Leichtsinn zurückzuführen sei, er mittlerweile aber 21 Jahre alt sei und Vieles dazugelernt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26. April 2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26. November 2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung

mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und es werden überdies die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüberhinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden vom Bf keine Beweisanträge gestellt, und es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei der beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Abweisung der Erweiterung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte (vgl VwGH 21. Oktober 2009, 2007/06/0198). Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085,

VwGH 9. September 2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26. April 2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren, hat die österreichische Staatsangehörigkeit und ist derzeit in C__, E-Straße, wohnhaft. Betreffend den Bf liegen keine staatspolizeilichen relevanten Vormerkungen vor.

II.2. Dem Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9. Dezember 2022 ein Waffenverbot erteilt. Dagegen erhob der Bf am 29. April 2022 (gemeint 2023) Vorstellung. Mit Bescheid vom 19. Juli 2024 gab die Bezirkshauptmannschaft Ried der Vorstellung Folge und hob das gegen den Bf verhängte Waffenverbot auf.

II.3. Dem Waffenverbot zugrunde lag ein Vorfall, der der belangten Behörde durch den Bericht der Polizeiinspektion Waldzell vom 5. Dezember 2022, GZ: PAD/22/02418430/005/VW, zur Kenntnis gebracht wurde. Diesem Bericht zu Folge sind bei Eingabe der Adresse B-Straße, in C__ in der Online-Karte „Google Maps" Fotos von männlichen Personen verlinkt, wobei diese Personen Sturmhauben tragen (u.a. mit einem arabischen Schriftzug beschriftet) und mit Waffen (Pistolen und eine Langwaffe) posieren. Bei der freiwilligen Nachschau an der Wohnadresse des Bf konnte Cannabis sichergestellt werden. Der Bf war im Besitz einer Schreckschusspistole, welche er zu Silvester benützen wollte. Der Bf hat gestanden, dass er eine Schreckschusswaffe für den damals 16-jährigen Jugendlichen D__ gekauft hat und ihm bewusst war, dass dieser eine solche nicht besitzen darf. Zudem war der Bf Gruppenadministrator der „WhatsApp-Gruppe" mit dem Namen „F", in dieser Gruppe wurden nationalsozialistische Inhalte geteilt.

II.4. Der Bf ist seit Ende Juli 2024 aktives Mitglied beim F__.

II.5. Am 28. April 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der belangten Behörde.

II.6. Es liegt ein positives psychologisches Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 WaffG vom 2. April 2025 vor.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und wurde seitens des Bf auch nicht bestritten.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 56/2025, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 8 WaffG definiert „Verlässlichkeit" wie folgt:

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. (…)
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

IV.1.2. § 10 WaffG regelt die Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessens-bestimmungen:

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist."

IV.1.3. § 19 Abs. 1 WaffG definiert Schusswaffen der Kategorie B:

„Schusswaffen der Kategorie B
Definition
§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.
[...]"

IV.1.4. § 21 regelt die Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass wie folgt:

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(…)

IV.1.5. § 22 WaffG sieht zu „Rechtfertigung und Bedarf" Nachfolgendes vor:

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(…)

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl VwGH 17. September 2023, 2001/20/0020). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 15. März 2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen (vgl. VwGH 20. Februar 1990, 89/01/0414; 21. Oktober 2011, 2010/03/0058; 15. März 2019, Ra2019/03/0026). Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden bzw Waffen Menschen überlassen, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist aktenkundig, dass der Bf sowohl § 8 Abs. 1 Z 1 und 3 WaffG bereits verwirklich hat. Die Annahme der fehlenden Verlässlichkeit begründet sich daher sowohl im Auftreten des Bf bewaffnet mit Pistolen und Langwaffen, maskiert mit Sturmhauben, mit vier Joints im Mund gemeinsam mit Freunden für den Zweck der Anfertigung von Fotos als auch in dem Kauf einer Waffe für einen Jugendlichen, welcher ex-lege über ein Waffenverbot verfügt, im Wissen, dass dieser keine Waffe besitzen darf. Der Bf war im Besitz einer Schreckschusspistole, die er zur Belustigung zu Silvester erworben hat. Zudem war der Bf nicht nur Mitglied, sondern sogar

Gruppenadministrator der WhatsApp-Gruppe mit dem Namen „F". Keiner dieser Vorfälle bzw aktenkundigen Tatsachen wird seitens des Bf bestritten.

Die Aufhebung des Waffenverbotes stellt nicht automatisch auch die waffenrechtliche Verlässlichkeit wieder her. Durch die Aufhebung kann der Bf wieder Waffen und Schusswaffen der Kategorie C erwerben. Die Erlangung einer Waffenbesitzkarte setzt einen strengeren Maßstab voraus als der Erwerb von Schusswaffen der Kategorie C. Die anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der vom Entzug waffenrechtlicher Urkunden Betroffene biete keine hinreichende Gewähr, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde. (vgl *Grosinger/Siegert/Syzmanski*, Das neue österreichische Waffenrecht[5] [2020] S 45). Umso mehr muss dies für die erstmalige Ausstellung gelten.

Nach derzeit geltender Rechtslage muss der Bf das 21. Lebensjahr vollendet haben, um einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte stellen zu können. Da der Bf jedoch bereits vor dem 21. Lebensjahr in mehrfacher Hinsicht waffenrechtlich auffällig geworden ist, und ihm sogar ein – in der Zwischenzeit - aufgehobenes Waffenverbot erteilt wurde, war eine negative Prognose-entscheidung zu fällen, zumal in diesem Fall die mehrfache missbräuchliche Verwendung unbestritten ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösende Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere in Einklang mit der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sind stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar